

Richtlinie zur Ausgestaltung und Durchführung der Projektförderung nach dem Bremischen Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz (BremAGPflegeVG)

Innovationsförderung und Strukturverbesserung

1. Allgemeines
2. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck
3. Ziel und Gegenstand der Förderung
4. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger
5. Art und Umfang der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren, Bildung eines Beirates
8. Inkrafttreten

**Richtlinie zur Ausgestaltung und Durchführung der Projektförderung  
nach dem Bremischen Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz  
(BremAGPflegeVG)**

**Innovationsförderung und Strukturverbesserung**

**1. Allgemeines**

1.1. Geltungsbereich: Diese Richtlinie erfasst die Regelungsbereiche

- Innovation und Strukturverbesserung nach dem BremAGPflegeVG,
- niedrighschwellige Angebote und Modellprojekte nach § 45c SGB XI und
- ehrenamtliche Strukturen und Selbsthilfeförderung nach § 45d SGB XI.

1.2. Die Länder sind nach § 9 SGB XI für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur verantwortlich. Instrumente hierfür sind die fachpolitische Schwerpunktsetzungen zur Förderung von Pflegeeinrichtungen und des Pflegeumfeldes. Die Förderung soll durch Einsparungen beim Sozialhilfeträger infolge der Einführung der Pflegeversicherung finanziert werden.

- 1.3. Grundlage der Förderung ist die Evaluation der pflegerischen Versorgungsstruktur unter qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten. Hierfür wird die Pflegestatistik herangezogen. Bei Bedarf werden die Ergebnisse von Sondererhebungen, die Auswertung vorliegender Praxisberichte sowie die Empfehlungen von Fachveranstaltungen im Wirkungsbereich des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflegeversicherungsgesetz berücksichtigt.
- 1.4. Die Stadt Bremen verfügt im ambulanten Bereich über eine quantitativ hinreichende Versorgungsstruktur. Hierzu tragen die Pflegedienste aber auch die flächendeckenden Zuständigkeitsbereiche der Dienstleistungszentren sowie spezifische Beratungsangebote bei. In Bremerhaven bestehen Sozialstationen und eine ausreichende Zahl von Pflegediensten. Eine globale finanzielle Förderung der Pflegedienste ist daher nicht erforderlich.
- 1.5. Die erforderliche qualitative Entwicklung soll auch den vermehrten Bedarfen aufgrund der steigenden Zahl von Demenzerkrankten, Personen mit besonders hohem Hilfebedarf sowie der Entstehung neuer Versorgungs- und Hilfsangebote für ältere Menschen gerecht werden.
- 1.6. Nach § 8 SGB XI besteht eine gemeinsame Verantwortung der Länder, Kommunen, Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen für den Ausbau und die Weiterentwicklung der notwendigen pflegerischen Versorgungsstrukturen. Dies kann vornehmlich durch die Förderung innovativer Projekte erreicht werden. Innovative Projekte sollen einen nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung der Versorgungsstruktur für Hilfe- und Pflegebedürftige leisten. Dies kann sich z.B. auf die Kooperation und Vernetzung der Pflegeanbieter oder die Verbindung von pflegerisch/therapeutischen mit sozialen Hilfeformen beziehen.
- 1.7. Die Förderung von Modellprojekten wird zeitlich begrenzt und kann sowohl Investitionen als auch Betriebskosten beinhalten.

Dauerförderungen sind möglich, wenn besondere für die Infrastruktur erforderliche Angebote wie z. B. spezifische Beratungsstellen nicht aus den Erträgen von Leistungskomplexen nach dem SGB XI finanziert werden können. Eine angemessene Eigenbeteiligung ist Voraussetzung für eine Förderung, sofern aus der Tätigkeit Erträge erzielt werden können. Dauerförderungen können nach Entscheidung des Zuwendungsgebers beendet werden.

Daneben können einmalige Förderungen, zum Beispiel für Maßnahmen zur bautechnischen Anpassung, zur Herstellung einer erforderlichen Infrastruktur oder zur Bereitstellung eines Gutachtens, gewährt werden.

- 1.8. Fördermittel werden nur an Träger vergeben, die über die Erfahrungen, Ergebnisse und Effekte der geförderten Maßnahme ausführlich berichten, bzw. sich externer wissenschaftlicher Evaluation stellen, wenn dies seitens des Zuwendungsgebers gewünscht wird. Einvernehmen über die evaluierende Stelle ist herbeizuführen.
- 1.9. Der Antragsteller soll im Fall von Modellprojekten eine Einschätzung abgeben über die Perspektive der wirtschaftlichen Tragfähigkeit nach Abschluss der Förderung.

## **2. Rechtsgrundlagen, Zweck**

- 2.1. Nach §10 (4) des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz kann die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Richtlinien für die Ausgestaltung und Durchführung der Projektförderung erlassen.
- 2.2. Nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO werden Zuwendungen zur Förderung von Projekten und Angeboten mit dem Ziel der Innovationsförderung und Strukturverbesserung ambulanter pflegerischer Versorgungsstrukturen im Land Bremen gewährt.
- 2.3. Grundlage der Entscheidung über eine Förderung ist die fachliche Einschätzung des Versorgungssegmentes durch die bewilligende Behörde, in dem das Vorhaben angesiedelt sein soll.
- 2.4. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## **3. Ziel und Gegenstand der Förderung**

- 3.1. Ziel der Förderung ist, gemeinsam mit den an der Pflege beteiligten Organisationen einschließlich der Interessenvertretungen der Pflege- und Hilfebedürftigen
- zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit beizutragen,
  - ihre gesellschaftliche Teilhabe zu verbessern,
  - bei Pflegebedürftigkeit die häusliche und die sie ergänzenden Versorgungsformen zu fördern,
  - die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung einer selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung der Betroffenen zu unterstützen,

- bestehende ambulante Versorgungsangebote bzw. die Versorgungsstruktur weiterzuentwickeln sowie das Vor- und Umfeld von Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 SGB XI zu verbessern und
- auf die Kooperation und Vernetzung unterschiedlicher pflegerischer und sozialpflegerischer Angebotsformen hinzuwirken.

### 3.2. Förderungsfähig sind insbesondere Maßnahmen und Projekte zur

- Vermeidung, Verzögerung, Minderung oder Beseitigung von Pflegebedürftigkeit,
- Unterstützung und Förderung der Bereitschaft zur Betreuung, Hilfe und Pflege durch Angehörige, Nachbarschaft und ehrenamtliche Helferinnen und Helfer,
- Weiterentwicklung bestehender und Entwicklung neuer ambulanter pflegerischer und unterstützender Angebote,
- Verbesserung der Wohnsituation und Versorgungsstruktur für ältere Menschen und für Menschen mit Behinderung einschließlich entsprechender Planungsverfahren, Moderationen, Untersuchungen, Auswertungen und Dokumentationen,
- Vernetzung von Angeboten im Vorfeld der stationären oder ambulanten Pflege,
- Beseitigung von Defiziten bei der ambulanten Pflege einschließlich der Unterstützung von
  - Menschen mit besonderem Hilfe- und Pflegebedarf,
  - Schwerkranken und Sterbenden,
  - psychisch erkrankten Personen,
- soweit nicht andere Sozialleistungsträger, insbesondere die Pflege- oder Krankenkassen, leistungspflichtig sind,
- Maßnahmen, die der Qualifizierung der Unterstützung Pflegebedürftiger dienen,
- Maßnahmen zur bautechnischen Anpassung von Versorgungseinrichtungen, sofern besondere Zielgruppenbedarfe festgestellt worden sind und diese nicht oder nicht ausreichend durch Leistungsansprüche von Pflegeversicherten gegenüber dem Leistungsträger finanziert werden können.

- Beratung und Information, die die gesellschaftliche Teilhabe Pflegebedürftiger verbessern, Pflegebedürftigkeit vermeiden, die selbständige und selbstbestimmte Lebensführung fördern, pflegende Angehörige unterstützen oder die Vernetzung und Unterstützung Ehrenamtlicher bezwecken, die sich für die o. g. Ziele engagieren,
- Einrichtung generationenverbindender Angebote, die die selbstbestimmte, selbständige und gesunde Lebensführung unterstützen,
- Öffnung der Pflege- und Unterstützungsangebote für Bedarfsgruppen, die von diesen Angeboten nicht oder nur unzureichend erreicht werden,
- Zuwendungen können auch für Erhebungen zur Situation Pflege- und Hilfebedürftiger und ihrer Familien sowie zum Bestand und zur Fortentwicklung der gesundheits- und sozialpflegerischen Versorgungsstruktur gewährt werden.
- Zur Erhebung spezifischer Hilfe- und Unterstützungsbedarfe von Pflegebedürftigen kann die Fachabteilung Soziales in Absprache mit dem Beirat „Innovationsförderung und Strukturverbesserung“ geeignete Institutionen beauftragen, entsprechende Untersuchungen durchzuführen.

#### **4. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können auf Antrag gewährt werden an

- a) Organisationen und Dienste, die im Bereich der pflegerischen und gesundheitlichen Versorgung sowie der in diesem Zusammenhang angebotenen sozialen Unterstützung und Beratung tätig sind;
- b) sonstige Maßnahme- oder Projektträger, die über besondere Erfahrungen in den förderfähigen Bereichen verfügen.

#### **5. Art und Umfang der Zuwendung**

5.1. Zuwendungen werden im Rahmen der Anteilfinanzierung gewährt. In geeigneten Fällen kann die Bewilligung auch auf der Grundlage der Festbetragsfinanzierung erfolgen.

5.2. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

5.3. Förderfähige Ausgaben sind alle nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen projektbezogenen Ausgaben, soweit hierfür nicht andere Sozialleistungsträger oder sonstige Dritte einzustehen haben.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1. Die Ergebnisse der geförderten Maßnahmen oder Projekte sind von dem Zuwendungsempfänger zu dokumentieren und dem Zuwendungsgeber zur Auswertung und ggfs. Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Dabei ist sicherzustellen, dass ein Rückschluss auf betroffene Personen nicht möglich ist.

6.2. Die Bewilligungsbehörde kann die Förderung von Modellvorhaben von einer wissenschaftlichen Begleitung durch ein mit dem Träger der Maßnahme gemeinsam zu bestimmendes Institut oder Unternehmen abhängig machen.

### **6.3. Förderungsfristen**

6.3.1. Die Förderung von Maßnahmen mit Modellcharakter wird maximal auf drei Jahre begrenzt; die Finanzierung eines dritten Jahres setzt einen befürwortenden Beschluss des Landespflegeausschusses voraus.

Modellprojekte nach § 45c SGB XI (Pflegeleistungsergänzungsgesetz, bzw. nach dem Pflegeweiterentwicklungsgesetz) können für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren gefördert werden. Der Förderzeitraum von Modellprojekten nach dieser Vorschrift beginnt im Regelfall am 01.01. und endet am 31.12. des jeweiligen Jahres.

Folgeförderungen innerhalb des maximalen Förderzeitraumes sind jährlich neu zu beantragen.

### **6.3.2. Dauerförderungen sind möglich**

- auf der Grundlage von Beschlüssen des Landespflegeausschusses ausgewählten Maßnahmen (z. B. besondere Beratungsangebote ohne andere hinreichende Refinanzierungsmöglichkeiten),
- bei niedrigschwelligen Unterstützungsangeboten nach § 45b SGB XI (Pflegeleistungsergänzungsgesetz, bzw. Pflegeweiterentwicklungsgesetz),
- für Angebote nach § 45d SGB XI (Pflegeweiterentwicklungsgesetz) zur Förderung ehrenamtlicher Strukturen sowie von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, die sich die Unterstützung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben.

- 6.4. Modellvorhaben sollen nur dann gefördert werden, wenn die Fortführung des Vorhabens nach Beendigung der Modellphase hinreichend wahrscheinlich ist; die Wahrscheinlichkeit ist im Antrag darzustellen.
- 6.5. Die Fachabteilung Soziales kann nach eigenem fachlichen Ermessen Einzelprojekte mit bis zur Höhe von € 5.000 ohne Beteiligung des Beirates „Innovationsförderung und Strukturverbesserung“ fördern, bei Beschränkung des jährlichen Verfügungsumfanges auf insgesamt € 50.000. Der Beirat „Innovationsförderung und Strukturverbesserung“ wird über diese Projekte nachrichtlich in Kenntnis gesetzt.

## **7. Verfahren, Bildung eines Beirates**

- 7.1. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist an die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales, Referat Ältere Menschen, zu richten. Ein entsprechendes Merkblatt wird für die Antragsstellung zur Verfügung gestellt.
- 7.2. Abgabetermine der Anträge sind jeweils der 01. Februar und der 01. August. Die Entscheidung über Anträge soll innerhalb von drei Monaten nach diesen Stichtagen dem Antragsteller mitgeteilt werden.
- 7.3. Im Antrag ist in der Projektbeschreibung das Vorhaben zu erläutern, der Bedarf darzulegen und der Stand der Planung und ggfs. der Umfang bereits bestehender Angebote zu beschreiben. Eine genaue Benennung der Zielgruppe(n) ist erforderlich, insbesondere wenn Förderung nach den §§ 45a-d SGB XI beantragt wird. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Der Kosten- und Finanzierungsplan muss alle projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben und die Höhe des Eigenanteils und der beantragten Drittmittel enthalten.
- 7.4. Die Anträge werden vor der Förderentscheidung der Behörde mit dem Beirat „Innovationsförderung und Strukturverbesserung“ des Landespflegeausschusses beraten. Der Landespflegeausschuss und die Staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Ausländerintegration werden hierüber jährlich informiert.
- 7.5. Der Beirat setzt sich aus drei Vertreter/innen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales und drei vom Landespflegeausschuss zu benennenden Mitgliedern zusammen. Die Sozialbehörde nimmt die Geschäftsführung wahr.

- 7.6. Niedrigschwellige Angebote, Modellprojekte und ehrenamtliche Aktivitäten nach den §§ 45c-d SGB XI (Pflegeleistungsergänzungsgesetz, bzw. Pflegeweiterentwicklungsgesetz) werden im Einvernehmen zwischen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und den bremischen Pflegekassen-Landesverbänden gefördert. Der Landespflegeausschuss wird hierzu nachrichtlich informiert.
- 7.7. Unter Zugrundelegung der Entscheidung erteilt die Bewilligungsbehörde einen Bescheid über die beantragte Zuwendung. Der Bewilligungsbescheid wird wirksam, sobald sich der Zuwendungsempfänger mit den Bewilligungsbedingungen einverstanden erklärt hat.
- 7.8. Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Zuwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides zu führen und von dieser zu prüfen. Das abschließende Ergebnis der Prüfung und der Projektdurchführung ist dem Beirat Projektförderung des Landespflegeausschusses, im Falle der unter 7.6. genannten Angebote auch den angeführten Pflegekassenverbänden mitzuteilen.
- 7.9. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggfs. erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.